

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 13.12.2018 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit des Kanals.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58, i.d.g.F., sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die Baumasse lt. TVAG zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die Baumasse lt. TVAG nur zu einem Viertel anzurechnen.

(2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,65 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;

Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,

überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen -nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. (1) gegeben ist).

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. (1) gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. (3) bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschosses / Kellergeschosses von Gebäuden, verbunden mit einer Verwendungszweckänderung sofern eine Kanalanschlussgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschosses / Kellergeschosses noch nicht entrichtet wurde.

(6) Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dessen Baumasse bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr war, ist diese in Abzug zu bringen.

Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles für das bereits eine Kanalanschlussgebühr nach m² Wohnnutzfläche entrichtet wurde, ist eine anrechenbare Baumasse für Neu- bzw. Erweiterungsbauten auf derselben Grundparzelle zu ermitteln. Dabei ist die Wohnnutzfläche in Quadratmetern als bisherige Bemessungsgrundlage mit 3,5 zu multiplizieren.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Als Bemessungsgrundlage wird mindestens ein Wasserbezug von 50 m³ pro Jahr und Haushalt herangezogen (Mindestgebühr).

(2) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,51 pro m³ Wasserverbrauch.

(3) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für Sanitäreanlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, der Gemeinde zu melden. In einem solchen Fall ist dies über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Absätzen (1) und (2) zu vergebühren.

(4) Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung und zwar wie folgt:

Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben.

Verrechnet wird:

Pro Person und Tag: 200 Liter

Pro Nächtigung und Tag 230 Liter

(5) Niederschlagswasser :

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächenentwässerungsanlage wird zusätzlich pro Jahr eine Benützungsgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet. Die auf ganze m² zu rundende abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen. Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Benützungsgebühr ausgenommen.

Höhe der Gebühr:

von 1 m ² bis 100 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 30,00
von 101m ² bis 200 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 58,00
von 201m ² bis 300 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 84,00
von 301m ² bis 400 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 108,00
von 401m ² bis 500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 130,00
von 501m ² bis 600 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 150,00
von 601m ² bis 700 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 168,00
von 701m ² bis 800 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 184,00
von 801m ² bis 900 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 198,00
von 901m ² bis 1.000 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 210,00
von 1.001 m ² bis 1.500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 230,00
ab 1.501 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	€ 250,00

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

(1) Für Objekte mit Viehhaltung wird für die Kanalbenützungsgebühr je Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 15 m³ pro Jahr freigestellt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. durch Bestandsmeldung (Auszug Leistungskontrollverband LKV) errechnet. Die Bestandsmeldungen sind unaufgefordert bis spätestens 15. November eines jeden Jahres der Gemeinde vorzulegen, widrigenfalls die Begünstigung gem. 1. Satz für das folgende Jahr verloren geht. Für jede erste gemeldete Person solcher Objekte ist eine Mindestgebühr von jährlich 50 m³ und für jede weitere Person 35 m³ zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit bei landwirtschaftlichen Betrieben, welche von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oberperfuss versorgt werden, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge über einen Wasserzähler zu erfassen. Der Einbau und die Verwendung des Wasserzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungsgebühren-verordnung, und der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Oberperfuss, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

Über den Subzähler darf nur Frischwasser geleitet werden, welches ausschließlich zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, beziehungsweise Frischwasser welches in die Güllegrube eingeleitet wird, wie Abwasser aus den Reinigungsprozessen der Milchkammern. Der Subzähler und der Montagebügel mit den Schrägsitzventilen sind von der Gemeinde Oberperfuss zu beziehen. Der Einbau erfolgt entweder von der Gemeinde Oberperfuss oder durch ein hierfür befugtes und konzessioniertes Unternehmen, in diesem Fall ist der Subzähler von der Gemeinde Oberperfuss, mittels eines Abnahmeprotokolls, abzunehmen.

(2) Den Besitzern von Rasen- und Gartenflächen wird über Ansuchen ein Abzug von 10 m³ bei den Kanalgebühren pro 100 m² gepflegter Rasen- und Gartenfläche gewährt. Für jede erste gemeldete Person solcher Objekte wird ein Mindestverbrauch siehe § 4 Abs. 2 von jährlich 50 m³ und für jede weitere Person 35 m³ angenommen.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 11.12.2014 beschlossene Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Oberperfuss, am 14.12.2018

Die Bürgermeisterin:



Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

